

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|-------------------------------------|--|
| Hochschule | Bergische Universität Wuppertal | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | <i>Editions- und Dokumentwissenschaft</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2010/11 (1.10.2010) | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 12 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 9 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2015-2021 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) |
| Zuständige Referentin | Claudia Heller |
| Akkreditierungsbericht vom | 17.06.2022 |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 3 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 4 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i> | 6 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i> | 6 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i> | 6 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i> | 7 |
| <i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i> | 7 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i> | 8 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 8 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 9 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 10 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i> | 10 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)</i> | 11 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)</i> | 11 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i> | 16 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i> | 17 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i> | 19 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)</i> | 21 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)</i> | 22 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)</i> | 25 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i> | 25 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i> | 26 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)</i> | 28 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 31 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 31 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 31 |
| 3.3 <i>Gutachtergremium</i> | 31 |
| 4 Datenblatt | 32 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 32 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 34 |
| 5 Glossar | 35 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Editions- und Dokumentwissenschaft ist ihrem Selbstverständnis nach eine transdisziplinäre Wissenschaft, die sich in Theorie und Praxis mit der Konstitution, Erschließung und Repräsentation von Texten und Dokumenten beschäftigt. Sie betreibt Grundlagenforschung für sämtliche Textwissenschaften bzw. historisch-philologisch arbeitende Disziplinen.

Dieses Wissenschaftsfeld hat an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) eine jahrzehntelange Tradition, beginnend mit einer Editionspraxis mit Schwerpunkt in der Germanistik aufbauend auf einer interdisziplinären Beschäftigung mit Theorie, Methodik und Praxis. Der Studiengang ist in der Profillinie *Sprache, Erzählen und Edition* eingebunden. Eine Profillinie ist ein besonderes Profil, das vorhandene Stärken aus Forschung und Lehre zusammenbringt (vgl. Leitbild). Der Profilkern *Digital Archiving and Editing*, ein einzelfachübergreifendes Wissenschaftsfeld (einer von vier Profilkernen der BUW¹), hat laut Universität zu internationaler Sichtbarkeit der BUW in der Forschungslandschaft geführt.

Durch das seit 2021 bestehende *Interdisziplinäre Zentrum für Editions- und Dokumentwissenschaft (IZED)* und das seit 2016 eingerichtete und in der zweiten Förderphase bis 2025 bewilligte DFG-Graduiertenkolleg *2196 Dokument – Text – Edition. Bedingungen und Formen ihrer Transformation und Modellierung in transdisziplinärer Perspektive* ist der Profilkern tief in der BUW verankert.

Der Studiengang *Editions- und Dokumentwissenschaft* steht hierzu im dichten Kontext und ist fakultätsübergreifend konzipiert. Er bündelt eine geistes- und kulturwissenschaftliche Grundausrichtung mit medientechnologischen und zukünftig auch *Digital Humanities*-Anteilen und vermittelt folgende vier Kompetenzfelder:

1. Editionsphilologie,
2. Informations- und Medientechnologie/Digital Humanities,
3. Mediengestaltung/-design und
4. Medien- (und Archiv-, Verlag-, Urheber- etc.) Recht.

Der Studiengang vermittelt Schlüsselqualifikationen für alle professionell Dokumente verarbeitenden Berufe. Da der gesamte Medien- und Kommunikationsbereich eine außerordentliche Nachfrage nach Fachspezialisten entwickelt, gibt es einen zunehmenden Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Experten in Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft – insbesondere für Tätigkeiten in Verlagen (z. B. im Lektorat), Archiven (z. B. in Literaturarchiven, Wirtschaftsarchiven, Firmenarchiven, Hochschularchiven, Medienarchiven etc.), Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Medienunternehmen und vielen Bereichen des Kulturmanagements.

Die Qualifikationsziele liegen, dem Doppelcharakter der Editions- und Dokumentwissenschaft entsprechend, sowohl im Bereich der Theorie als auch der (theoriegeleiteten) Praxis. Adressaten dieses Studiengangs sind Studierende, die im Bachelorabschluss mindestens eine Textwissenschaft (Philologie, Philosophie, Theologie, Geschichtswissenschaft, Medienwissenschaft) erfolgreich studiert haben. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Weiterqualifikation durch eine editions-/dokumentwissenschaftliche Promotion auch nach Auslaufen des DFG-Graduiertenkollegs vorhanden. Die Universität gibt an, dass von 27 Graduierten neun aus diesem Studiengang sind.

¹ <https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/informationen/leitbild-profil/profilarchitektur/> (Stand 17.06.2022)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat einen sehr positiven Gesamteindruck zur Studienqualität erhalten. Nach den digitalen Gesprächen mit den am Studiengang beteiligten Personen verfestigte sich dieser und überzeugte, dass die vermittelten Inhalte und Qualifikationsziele dem angestrebten Masterniveau entsprechen sowie den aktuellen Anforderungen an die Berufstätigkeit und der Vorbereitung auf eine Promotion gerecht werden. Das Gutachtergremium lobte insbesondere die breit gefächerten Möglichkeiten an Berufstätigkeiten, die mit diesem Studiengang angestrebt werden.

Im Zuge des Ausbaus des Wissenschaftsfeldes *Editions- und Dokumentwissenschaft* durch die Erstbesetzung einer Professur für *Digital Humanities* hat die Universität die Möglichkeit zur Neuentwicklung genutzt und das Curriculum auf das neue Lehrangebot umstrukturiert. Im Wahlpflichtbereich wurden die bisherigen Schwerpunkte um den Bereich *Digitales Kulturerbe* ergänzt. Das Gutachtergremium lobt die Entwicklung und Anpassung an zukünftige Anforderungen der Branche. Es sieht im Studiengang ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland und begrüßt die Bewahrung tradierter Inhalte mit der Anpassung an aktuelle Diskurse des Fachbereichs.

Insgesamt hat der Studiengang eine kleine Anzahl an Studierenden. Das Gutachtergremium bedauert dies und sieht zur Verbesserung vor allem Potential darin, den exzellenten und einzigartigen Studiengang in Deutschland besser zu vermarkten und zu bewerben, da dieser gut auf aktuelle Anforderungen der sich verändernden Berufswelt in Editionsbereichen vorbereitet. Es ermutigt die Universität, die Weiterentwicklung und den Erhalt des Studiengangs unbedingt weiter voranzutreiben, da hier nicht nur auf eine wissenschaftliche Ausbildung fokussiert wird, sondern genau diese sehr gut an die zukünftige Berufspraxis rückgebunden wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in Vollzeit als konsekutiver Präsenzstudiengang angeboten. Er umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Für die gesamte Arbeitsbelastung werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv ausgerichtet und schließt an einen Bachelorstudiengang an, der zumindest zu einem Teil aus einem geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Fach bestanden hat.

Die Abschlussarbeit soll einschließlich des Abschlusskolloquiums und der Präsentation zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig, wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen (§ 15 Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studienbewerberinnen und -bewerber müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen

(§ 1 Abs. 2 Prüfungsordnung (PO)):

- Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengangs mit 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte in einem philologisch-historisch orientierten, text- und/oder medienbasierten geisteswissenschaftlichen Studiengang erworben worden sind mit der Gesamtnote 2,5 oder besser.
- Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudiengang in einem philologisch-historisch orientierten, text- und/oder medienbasierten geisteswissenschaftlichen Studiengang abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind (§ 1 Abs. 4 PO).
- Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 von der Bewerberin oder dem Bewerber noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des

vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 1 Abs. 5 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in englischer Version ausgehändigt (§ 19 PO). Der Studiengang wird der Fächergruppe Geistes- und Kulturwissenschaften zugeordnet, nach erfolgreichem Abschluss wird der Master of Arts verliehen. Die Universität hat die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen. Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System),
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung,
- zur Teilnahme und
- zur Verwendbarkeit des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang schließt mit vier Semestern und 120 ECTS-Leistungspunkten ab. Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums nach Abschluss des Masterstudiengangs über 300 ECTS-Leistungspunkte.

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt mindestens 48 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Sofern die Summe der Leistungspunkte der erfolgreich abgeschlossenen Module die 48 ECTS-Leistungspunkte übersteigen, werden für die Berechnung der Gesamtnote die Module mit den besten Notenergebnissen und ihren jeweiligen Leistungspunkten berücksichtigt. Das Modul mit dem schlechtesten Notenergebnis wird in der Berechnung der Gesamtnote nur mit den Leistungspunkten berücksichtigt, die für das Erreichen von genau 48 ECTS-Leistungspunkten des Wahlpflichtbereiches benötigt werden. Werden mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte in einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Anrechnung eines Moduls für eine Vertiefungsrichtung kann dabei nur einmalig erfolgen.

Die studentische Arbeitszeit pro ECTS-Leistungspunkt beträgt 30 Zeitstunden (§ 3 Abs. 2 PO).

Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate. Es werden 28 ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und das Fachgespräch sowie vier ECTS-Leistungspunkte für die Präsentation vergeben (§ 15 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 7 PO verbindlich geregelt:

Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen (Lissabon-Konvention) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde im Zuge des Ausbaus der Bergischen Universität Wuppertal um eine Professur für *Digital Humanities* ergänzt. Das Curriculum wurde hierdurch um diese Lehrinhalte insgesamt erweitert. Zugleich wurde die ab Wintersemester 2022/23 geltende Prüfungsordnung umstrukturiert, um das medientechnologische Profil des Studiengangs im Bereich der digitalen Geistes- und Kulturwissenschaften auszubauen. Im Wahlpflichtbereich wurden die bisherigen Schwerpunkte *Philologie* und *Medientechnologie* um den dritten Schwerpunkt *Digitales Kulturerbe* erweitert. In der Begutachtung wurde daher ein Schwerpunkt auf die geplante Umsetzung der Umstrukturierung und auf die neuen Lehrangebote gelegt.

In der letzten Reakkreditierung von 2016 wurde empfohlen, dass zum Zwecke potentieller Praktikumsmöglichkeiten das studiengangsspezifische Netzwerk ausgebaut und die Anzahl an (internationalen) Kooperationspartnern erhöht werden sollte. Dies sollte durch einen Beirat unterstützt werden. Dieses Netzwerk wurde laut Universität in drei Bereichen ausgebaut:

1. Erweiterungen bei den Kooperationspartnern im Ausland um beispielsweise das Schweizerische Literaturarchiv Bern und das Klagenfurter Musil-Institut/ Kärntner Literaturarchiv.
2. Intensiverer Austausch und Zusammenarbeit mit dem Archivberatungs- und Fortbildungszentrum des Landschaftsverbands Rheinland, über den ein vereinfachter Zugang zu Praktikumsplätzen innerhalb der rheinländischen Archivlandschaft ermöglicht wird.
3. Erhöhung an Praktikumsplätzen durch Kooperationsprojekte der *Digitale Hochschule NRW*.

Auf der Homepage des Studiengangs befindet sich eine kontinuierlich aktualisierte Liste aller möglichen und erprobter praktikumsgebenden Institutionen.²

Auf die Einrichtung eines Beirats wurde laut Universität verzichtet, da durch die ergriffenen Maßnahmen keine Probleme zum Erhalt eines Praktikumsplatzes mehr entstanden sind.

Auf die zweite Empfehlung, den Anteil an mündlichen Modulprüfungen zu erhöhen, wurden diese vielfach als unbenotete Studienleistungen implementiert. Studienleistungen im Seminar ermöglichen damit mehr Praxisübung und verursachen so keine weitere Arbeits- und Prüfungslast in den Modulabschlussprüfungen.

Die letzte Empfehlung lautete, Studierenden zu Beginn ihres Studiums ein Feedback zu ihrem Motivationsschreiben aus dem Bewerbungsprozess zu geben. Die gemeinsame Auswertung des Schreibens sollte eine bessere Orientierung in der Studieneingangsphase bringen. Dies wurde im formalen Prozess so nicht vorgesehen, auch der Stellenwert des Schreibens war gering. Nach Überprüfung der Vorgehensweise mit dem Motivationsschreiben hat die Universität sich entschieden dieses nicht mehr zum verpflichtenden Bestandteil der Bewerbung zu machen.

² <https://www.edw.uni-wuppertal.de/de/home/studium/praktikum/praktikumsstellen.html> (Stand 17.06.2022)

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges *Editions- und Dokumentwissenschaft (M.A.)* besitzen eine editions-philologische Kernkompetenz, die sie zur methodisch reflektierten und wissenschaftlichen Normen verpflichteten Herausgabe von Texten befähigt (vgl. im Folgenden Selbstbericht S. 5 f.).

Sie beherrschen formale, deklarative zur digitalen Auszeichnung und anwendungsneutrale Metasprache zur Beschreibung und Strukturierung von Dokumenten (W3C) und zur Satzherstellung. Sie besitzen Wissen über die digitale Medienproduktion im engeren Sinne (Druckvorstufe und Workflow-Management) und verfügen damit über spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, um neue Kenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren zu entwickeln und Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Sie sind in der Lage, Texte visuell zu strukturieren sowie Typografie und Layout medien- und ausgabenspezifisch aufzubereiten.

Absolventinnen und Absolventen besitzen juristische Kompetenzen im Bereich von elementarem Wissen über Urheber-, Medien-, Archivierungs-, Internet- und Verlagsrecht. Sie besitzen die Fähigkeit, Wissen selbständig zu erarbeiten und auf die Praxisauglichkeit hin zu prüfen. Sie sind in der Lage, innovative Denkansätze im Bereich der Editions- und Dokumentwissenschaft kritisch aufzunehmen und Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen oder zur Berufspraxis zu übernehmen.

Durch die kritische wissenschaftliche Reflexion der denk-, sozial- und mediengeschichtlichen Bedingungen der Tradierung des kulturellen (speziell textförmigen) Erbes und ihre je Überlieferungs- und genrespezifische Methodik werden Studierende zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt.

Der gesamte Lernprozess wird in diesem Studiengang durch eigenständige, praktische Umsetzungen in kleineren und größeren editorischen Produkten vorangetrieben. Durch die Verbindung von Theorie und Praxis erwerben Studierende Fähigkeiten in ziel- und produktorientiertem Handeln und erhalten zugleich einen Einblick in die Gegebenheiten von Privatwirtschaft und öffentlichen Institutionen.

Ein wesentliches Qualifikationsziel stellt der Umgang mit elektronischen Medien dar, da moderne Editionsprojekte zunehmend in komplexen, digitalen Umgebungen entstehen. Mit erworbenem Wissen von mediengestalterischen und -technologischen Inhalten erlangen Studierende Kompetenzen, die ihnen ein breiteres Feld an Berufsbildern in anderen kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Medienunternehmen und Bereiche des Kulturmanagements) über die klassischen Berufsbilder der Geisteswissenschaft (Verlag, Bibliothek, Archiv) hinaus eröffnen.

Die Qualifikationsziele sind der Allgemeinheit durch die Prüfungsordnung, das Modulhandbuch und die Darstellung auf der Homepage³ zugänglich. Ebenso werden die Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter Ziffer 4.2. *Programme Learning Outcomes* beschrieben.

³ <https://www.edw.uni-wuppertal.de/de/home.html> (Stand 17.06.2022)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der digitalen Begutachtung nachvollziehbar dargelegt worden. Zwischen den Darstellungen aus Selbstbericht, Prüfungsordnung und Modulhandbuch sind diese konsistent dargestellt. In den Modulbeschreibungen sind die Qualifikationsziele verankert und entsprechend ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen sowie den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Das Gutachtergremium sieht die hervorgehobene Einbindung des Qualifikationsziels, sich auf den Umgang mit elektronischen Medien theoretisch und praktisch vorzubereiten, als essentielles und zukunftssträchtiges Ziel an. Das Gutachtergremium ist überzeugt davon, dass Absolventinnen und Absolventen ein elementares Wissen über Urheber-, Medien-, Archivierungs-, Internet- und Verlagsrecht besitzen und einen Einblick in die Erschließung von Kulturgut inklusive der dafür notwendigen Metadaten-Schemata erhalten.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Dieser konsekutive Masterstudiengang ist vor allem durch seine interdisziplinäre Ausrichtung auf die Vertiefung und Verbreiterung von fachübergreifendem Wissen ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Sachstand

Der Studiengang wird der Fächergruppe Geistes- und Kulturwissenschaften zugeordnet, nach erfolgreichem Abschluss wird der Master of Arts verliehen.

Die Universität gibt an, dass die Lehr- und Lernformen an die Fachkultur eines von Schrift bestimmten Studiengangs angepasst sind und sich daher auf schriftliche und projektorientierte Lernformen konzentrieren. Studierende gaben an, dass sie viele Lehr- und Lernprozesse aktiv mitgestalten und beispielsweise eigene Projektideen besonders in Praxismodulen selbstbestimmt bearbeiten können. So hat eine Studiengruppe bereits eine eigene Edition herausgebracht.

Der Studiengang gliedert sich im Wahlpflichtbereich in drei Pflichtmodule und neun Wahlpflichtmodule aus denen vier zu wählen sind (vgl. Selbstbericht S. 6 ff.):

- Philologische Kompetenzen: Pflichtmodule I, III und Wahlpflichtmodule I–III und V
- Medientechnologische Kompetenzen: Wahlpflichtmodule VI–IX
- Mediendesignerische Kompetenzen: Wahlpflichtmodul IV
- Medienjuristische Kompetenzen: Pflichtmodul II

Im **Pflichtbereich** (Module P I bis P III) vermittelt Modul P I die Grundlagen der editions- und dokumentwissenschaftlichen Theorie und Praxis (Terminologie und Verfahren: Textkritik, Fassung, Textgenese, Textkonstitution, Überlieferung, Kommentar, Editions-geschichte u.a.).

In Modul P II werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Recherche und Informationser-schließung in Bibliothek und Archiv inklusive Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen

für öffentliche Publikationen (Urheber-, Verlags-, Medien-, Bibliotheks-, Archivierungs- und Internetrecht) erworben.

In Modul P III werden die erworbenen Kenntnisse zur editions- und dokumentwissenschaftlichen Theorie und Praxis in mediengeschichtlicher Hinsicht vertieft. Die Studierenden gewinnen Kenntnisse über die medialen Rahmenbedingungen von Überlieferungsprozessen und werden in die Lage versetzt, die komplexe Relation von Materialität und Textualität im Hinblick auf die (kritische) Textkonstitution und die textgenetische Rekonstruktion zu erfassen und editorisch adäquat darzustellen.

Für den **Wahlpflichtbereich** werden insgesamt neun Module angeboten, die sich je zu einem Drittel in einen *philologisch-historischen* (Module WP I bis III), einen auf das *digitale Kulturerbe* bezogenen (Module WP IV bis VI) und einen *medientechnologischen Bereich* (Module WP VII bis IX) gliedern. Insgesamt vier aus diesen 3 x 3 Modulen sind zu wählen nach der Maßgabe 2 + 1 + 1, so dass eine Schwerpunktsetzung gemäß drei verschiedener Profile möglich ist:

- A Profil *Philologisch-historische Edition*: zwei Module aus WP I bis III (24 LP) + ein Modul aus WP IV bis VI (12 LP) + ein Modul aus WP VII bis IX (12 LP)
- B Profil *Digitales Kulturerbe*: zwei Module aus WP IV bis VI (24 LP) + ein Modul aus WP I bis III (12 LP) + ein Modul aus WP VII bis IX (12 LP)
- C Profil *Medientechnologie*: zwei Module aus WP VII bis IX (24 LP) + ein Modul aus WP I bis III (12 LP) + ein Modul aus WP IV bis VI (12 LP).

Das *Modell 2 + 1 + 1* soll Studierenden zum einen eine große Auswahl aus verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten ermöglichen; zum anderen durch eine Schwerpunktsetzung auch die systematische Verzahnung von Geisteswissenschaft, Digitalem Kulturerbe und Medientechnologie im Studienprogramm gewährleisten. Die Studierenden können durch dieses Modell selbstbestimmt Schwerpunkte nach ihren Interessen setzen.

Profil *Philologisch-historische Edition*

- Im Wahlpflichtmodul *WP I* werden Autor-, Text- und Werkverständnisse der Editions- und Dokumentwissenschaft mit denen der allgemeinen Literaturwissenschaft verglichen und Editionsmodelle und -verständnisse anderer Philologien vor ihrem je andersartigen kulturgeschichtlichen Hintergrund betrachtet.
- Wahlpflichtmodul *WP II* wird der primär neugermanistische Bereich um mediävistische und nicht-germanistische Disziplinen (v.a. Philosophie, Klassische Philologie, Geschichte und Theologie) erweitert. Ein spezieller Schwerpunkt gilt der Überlieferung und der Tradition antiker biblischer Texte. Das Modul führt in die spezifischen Problemstellungen des Edierens nichtliterarischer Texte in kulturwissenschaftlichen Disziplinen ein. Es werden Kompetenzen im wissenschaftlichen editorischen Umgang mit älteren und neueren fiktionalen oder nichtfiktionalen Textgattungen (etwa historischen Quellendokumenten, philosophischen Traktaten etc.) erworben.
- Das Wahlpflichtmodul *WP III* ist als Praxismodul konzipiert. Es soll Theorie und Praxis verknüpfen und die bisher erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines konkreten Editionsprojekts vertiefen. Sämtliche relevanten Schritte zur Herstellung einer Edition werden eingeübt und theoretisch reflektiert.

| Detaillierter Studienverlaufsplan Master „Editions- und Dokumentwissenschaft“ ab WS 2022/23, bei Wahl des Profils „Historisch-philologische Edition“ | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|---|---|--|--|-------|--|---------------------------------|--|---|------------------------------------|
| Semester | KERNBEREICH (Pflicht) | | | PROFILBEREICH (Wahlpflicht) | | | | | | | | | | |
| | Modul P I a. Vorlesung b. Seminar c. Seminar/Übung (K zu a-c) 6 SWS 12 LP | Modul P II a. Vorlesung/ Seminar | Modul P III a. Seminar/Übung | 2 Module aus WP I-III | | | | 1 Modul aus WP IV-VI | | | 1 Modul aus WP VII bis IX | | | |
| entweder: | | | | oder: | | entweder: | | oder: | oder: | entweder: | oder: | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | b. Vorlesung (K) 4 SWS 8 LP | b. Seminar/Übung c. Seminar (H) 6 SWS 12 LP | 1 Modul aus WP I-II a. Vorlesung/ Seminar | 1 anderes Modul aus WP I-II a. Vorlesung/ Seminar | 1 Modul aus WP I-II a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP III a. Projektseminar | c. Seminar (H, Voraussetzung: V a und b) 7 SWS 12 LP | | WP V a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP VI a. Seminar/Übung | b. Vorlesung/ Seminar/Übung 8 SWS 12 LP | Modul WP VIII (Empfehlung: WP VII a) a. Vorlesung/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | b. Vorlesung (K) 8 SWS 12 LP |
| 3 | | | | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Projektseminar (H in a oder b, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | | b. Vorlesung/Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | | b. Vorlesung/Übung (Voraussetzung: VIII a) 8 SWS 12 LP | | |
| 2-4 | Modul P IV Praktikum (mind. 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) 8 LP | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Modul P V (Thesis-Modul) Forschungsseminar MA-Abschlussarbeit + Fachgespräch 2 SWS 32 LP | | | | | | | | | | | | | |
| SWS insgesamt: 38-41 + mind. 6 Wochen Praktikum LP insgesamt: 120 | | | | Modulabschlussprüfungen: H = Hausarbeit K = Klausur | | | | | | | | | | |
| Idealtypisch werden pro Semester ca. 30 LP erbracht. Von dieser Studienempfehlung kann der/die Studierende im Rahmen seines/ihrer individuellen Studienplanes abweichen. | | | | | | | | | | | | | | |

Profil *Digitales Kulturerbe*

- Im Wahlpflichtmodul *WP IV* werden die nötigen Kenntnisse zu Typografie und Layout sowohl in systematisch-theoretischer als auch in historischer Hinsicht vermittelt. Die Studierenden werden in die Geschichte der europäischen Schriftentwicklung in interdisziplinärer- kommunikations-, kunst-, technik- und wirtschaftsgeschichtlicher sowie kunst- und designsoziologischer – Hinsicht eingeführt. Es wird ein gängiges Satzprogramm und die Fähigkeit zur visuellen Strukturierung und Aufbereitung von Texten mittels Typografie und Layout gelehrt.
- Im Wahlpflichtmodul *WP V* erlernen Studierende Konzepte und Praktiken im Umgang mit dem digitalen Kulturerbe, das entweder durch (Retro-)Digitalisierung oder als *born digital* entstanden ist. Es wird vermittelt, wie Projekte im Bereich der Digitalisierung und Schaffung von Wissensressourcen zu bewerten, zu planen und durchzuführen sind, um digitale Bestände und Sammlungen zu entwickeln und zu pflegen.
- Das Wahlpflichtmodul *WP VI* vermittelt die grundlegenden Technologien und den Umgang der Objekt-, Dokument- und Textbeschreibung mit den Standards von XML und TEI.

| Detaillierter Studienverlaufsplan Master „Editions- und Dokumentwissenschaft“ ab WS 2022/23, bei Wahl des Profils „Digitales Kulturerbe“ | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|---|
| Semester | KERNBEREICH (Pflicht) | | | PROFILBEREICH (Wahlpflicht) | | | | | | | | | | | |
| | Modul P I a. Vorlesung b. Seminar c. Seminar/ Übung (K zu a-c) 6 SWS 12 LP | Modul P II a. Vorlesung/ Seminar | Modul P III a. Seminar/ Übung | 1 Modul aus WP I-III | | | 2 Module aus WP IV-VI | | | 1 Modul aus WP VII bis IX | | | | | |
| 1 | | | | entweder: | oder: | oder: | entweder: | oder: | oder: | entweder: | oder: | oder: | | | |
| 2 | | b. Vorlesung (K) 4 SWS 8 LP | b. Seminar/ Übung c. Seminar (H) 6 SWS 12 LP | Modul WP I a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP II a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP III a. Projektseminar | c. Seminar (H, Voraussetzung: V a und b) 7 SWS 12 LP | Modul WP V a. Vorlesung/ Seminar | c. Seminar (H, Voraussetzung: V a und b) 7 SWS 12 LP | Modul WP VI a. Seminar/ Übung | Modul WP V a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP VI a. Seminar/ Übung | Modul WP VII a. Vorlesung/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | Modul WP VIII (Empfehlung: WP VII a) a. Vorlesung/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | Modul WP IX a. Vorlesung (K) 8 SWS 12 LP |
| 3 | | | | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Projektseminar (H in a oder b, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Vorlesung/ Übung (Voraussetzung: VIII a) 8 SWS 12 LP | | |
| 2-4 | Modul P IV Praktikum (mind. 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) 8 LP | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Modul P V (Thesis-Modul) Forschungsseminar MA-Abschlussarbeit + Fachgespräch 2 SWS 32 LP | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS insgesamt: 38-41 + mind. 6 Wochen Praktikum LP insgesamt: 120 | | | | Modulabschlussprüfungen: H = Hausarbeit K = Klausur | | | | | | | | | | | |
| Idealtypisch werden pro Semester ca. 30 LP erbracht. Von dieser Studienempfehlung kann der/die Studierende im Rahmen seines/ihrer individuellen Studienplanes abweichen. | | | | | | | | | | | | | | | |

Profil Medientechnologie

Bei den drei medientechnologischen Wahlpflichtmodulen handelt es sich um Importmodule aus Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik, für die Module WP VII, VIII und IX aus der Lehreinheit Drucktechnik.

- Das Wahlpflichtmodul *WP VII* schafft eine Schnittstelle zwischen Geisteswissenschaft und Medientechnologie und vermittelt die jeweiligen Fragestellungen und Modellbildungen der Philologie und der Informatik im Rahmen einer übergeordneten Dokumenttheorie. Es werden Kompetenzen in Theorie und Praxis der Arbeit mit XML-Sprachen gelehrt.
- Das Wahlpflichtmodul *WP VIII* vermittelt die publikationsorientierte Erstellung elektronischer Dokumente mit Sprachen der XML-Welt.
- Das Wahlpflichtmodul *WP IX* führt in die Systemkomponenten der Druckvorstufe ein und vermittelt grundlegende Kompetenzen in digitaler Text-, Layout- und Bildbearbeitung.

| Detaillierter Studienverlaufsplan Master „Editions- und Dokumentwissenschaft“ ab WS 2022/23, bei Wahl des Profils „Medientechnologie“ | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|---|---|---|--|---|---|---|--|---|------------------------------------|
| Semester | KERNBEREICH (Pflicht) | | | PROFILBEREICH (Wahlpflicht) | | | | | | | | | |
| | Modul P I a. Vorlesung b. Seminar c. Seminar/ Übung (K zu a-c) 6 SWS 12 LP | Modul P II a. Vorlesung/ Seminar | Modul P III a. Seminar/ Übung | 1 Modul aus WP I-III | | | 2 Module aus WP IV-VI | | | 2 Module aus WP VII bis IX | | | |
| 1 | | | | entweder: | oder: | oder: | entweder: | oder: | oder: | entweder: | oder: | oder: | |
| 2 | | b. Vorlesung (K) 4 SWS 8 LP | b. Seminar/ Übung c. Seminar (H) 6 SWS 12 LP | Modul WP I a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP II a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP III a. Projektseminar | c. Seminar (H, Voraussetzung: V a und b) 7 SWS 12 LP | Modul WP V a. Vorlesung/ Seminar | Modul WP VI a. Seminar/ Übung | b. Vorlesung/ Seminar/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | WP VIII (Empfehlung: WP VII a) a. Vorlesung/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | b. Vorlesung/ Seminar/ Übung (K) 8 SWS 12 LP | b. Vorlesung (K) 8 SWS 12 LP |
| 3 | | | | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar (H, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Projektseminar (H in a oder b, Voraussetzung: P I und II) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Seminar/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Vorlesung/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Vorlesung/ Übung (H in a oder b) 4 SWS 12 LP | b. Vorlesung/ Übung (Voraussetzung: VIII a) 8 SWS 12 LP | | |
| 2-4 | Modul P IV Praktikum (mind. 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) 8 LP | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Modul P V (Thesis-Modul) Forschungsseminar MA-Abschlussarbeit + Fachgespräch 2 SWS 32 LP | | | | | | | | | | | | |
| SWS insgesamt: 42-45 + mind. 6 Wochen Praktikum LP insgesamt: 120 | | | | Modulabschlussprüfungen: H = Hausarbeit K = Klausur | | | | | | | | | |
| Idealtypisch werden pro Semester ca. 30 LP erbracht. Von dieser Studienempfehlung kann der/die Studierende im Rahmen seines/ihrer individuellen Studienplanes abweichen. | | | | | | | | | | | | | |

Praktikum und Examensmodul

Zwischen dem zweiten und dem vierten Fachsemester ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen abzuleisten. In Frage kommen unter anderem Verlage, Bibliotheken, Archive, Zeitschriftenredaktionen, Layoutagenturen und Medienunternehmen.

Im vierten Semester wird die Masterthesis erstellt. Die Arbeit soll fachübergreifende Forschungsprobleme, etwa zum Schnittbereich Editionsphilologie/Dokumenttheorie behandeln. Die Arbeit kann einen praktischen Teil – etwa eine (Teil-)Edition – umfassen. Die Einbindung der Masterthesis in ein aktuelles Forschungsprojekt ist denkbar. Die Abschlussarbeit wird im Rahmen eines Forschungsseminars vorgestellt und zur Diskussion gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum dargelegten Inhalte sehr gut erreicht. Hier kann besonders lobend erwähnt werden, dass im Curriculum eine große Reichhaltigkeit an Inhalten geboten wird. Es gelingt eine gute Mischung aus tradierten Inhalten, wie zum Beispiel die *Beschäftigung mit Textvarianz, der Erhalt von Kulturgut und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen* und neuen an die Anforderungen der heutigen Praxis angepassten Inhalte wie zum Beispiel aus dem Bereich der *Digital Humanities*. Die Universität verfügt mit diesem Studiengang aus Sicht des Gutachtergremiums über ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Unter anderem zeigt sich dies in der Herausgabe einer eigenen Edition einer Studiengruppe, die Lehrende in der Gesprächsrunde bei der digitalen Begutachtung präsentierten. Das Gutachtergremium lobt die frühzeitige Einbindung der Studierenden in der Erstellung eigenständiger kleinerer und größerer editorischer Projekte. Der Lernprozess aus Theorie und Praxis ist hier effektiv umgesetzt. Studierende können sich aktiv über die selbstständig organisierten Projektarbeiten in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbringen. Sie profitieren dadurch besonders von der theorieangeleiteten Praxis, welche Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium mit sich bringt. Lehrende und Studierende selbst berichteten von einer großen Offenheit für Projektideen seitens der Studierenden.

Die Abschluss- und Studiengangsbezeichnung ist laut Gutachtergremium adäquat auf das Modulkonzept abgestimmt und stellt eine schlüssige Außenpräsentation im Fachbereich dar.

Das Gutachtergremium lobte die Vielfältigkeit der Berufsaussichten, welche sich besonders mit der Erweiterung des Profils *Digital Humanities* ergibt. Das fest integrierte Praktikum unterstützt zudem einen realistischen Einblick in die Berufspraxis. Die Vielfältigkeit sollte sich, so dass Gutachtergremium, auch in den Berufspraxisangeboten widerspiegeln. Es wird ermutigt, weitere Zusammenarbeit mit bekannten Unternehmen aus der Verlagsbranche und Archiven – insbesondere dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – für Praxisangebote aufzubauen. Das Gutachtergremium merkt an auch über berufliche Anforderungen wie beispielsweise die einer Beamtenlaufbahn oder auch einer Archivarsausbildung (mit Fortbildungen verbunden) mehr zu informieren. Studierende gaben in den Gesprächen an, dass sie durch das Praktikum einen vielfältigen Blick in mögliche Arbeitsbereiche und deren Anforderungen gewinnen konnten. Zudem wird das Praktikum zur Kontaktherstellung zukünftiger Arbeitgeber genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität sollte weitere vielfältige Kontakte zu Unternehmen und Archiven für Praxisangebote aufbauen.

Die Universität könnte mehr über die beruflichen Anforderungen potentieller Arbeitgeber informieren.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Die Förderung der Internationalisierung ist strategisches Ziel der Universität. Hierzu gibt es eine Prorektorin für Internationales und Diversität, die durch Verwaltungsstellen, eine universitätsweite *Arbeitsgruppe Internationales* und akademische Fachvertreterinnen und -vertreter als *Länderbeauftragte* mit regionalspezifischer Expertise unterstützt wird. Der Rektoratsfond *Internationalisierung* fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Universität finanziell.

Durch Lehrende bestehen Kontakte mit verschiedenen ausländischen Instituten die im Rahmen des Studiengangs, des editorischen Graduiertenkollegs sowie der Arbeit des *Zentrums für Editions- und Dokumentwissenschaft* allerdings weiter ausgebaut werden sollen. Bisher gibt es als ausländische Kooperationspartner das Schweizerische Literaturarchiv Bern und das Klagenfurter Musil-Institut/ Kärntner Literaturarchiv. Laut Qualitätsbericht (S. 10), der die Ergebnisse der BolognaCheck-Befragung zusammenfasst, ist der Masterstudiengang durch seine interdisziplinäre Struktur noch nicht komplementär im Ausland vertreten.

Ein Mobilitätsfenster besteht für alle drei Profile und Kombinationen; allein das Absolvieren des Wahlpflichtmoduls WP VIII erfordert eine Präsenz im zweiten und im dritten Semester, da dieses Modul in sich konsekutiv aufgebaut ist. Der Aufenthalt an anderen Hochschulen könnte daher mit einem Zeitverlust verbunden sein. Die Universität gibt in den Gesprächen an, dass sich das dritte oder vierte Semester für einen Auslandsaufenthalt anbietet und hier aufgrund der kleinen Kohorte sehr intensiv unterstützt und beraten wird.

Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß der Lissabon-Konvention auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Inhalte sowie des Qualifikationsniveaus und/oder des Profils kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (§ 7 PO).

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird durch Learning Agreements umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der digital geführten Gespräche mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt geschaffen sind. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnte die Förderung studentischer Mobilität noch ausgeweitet werden. Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs besteht eine größere Hürde, eine passende Hochschule oder Universität im Ausland zu finden. Das Gutachtergremium regt daher an, dass mit Hinblick auf eine größere Sichtbarkeit des Studiengangs bestehende Beziehungen im Ausbau internationaler Kooperationen genutzt werden sollten. Ein größeres und konkretes Angebot mit einem Kooperationspartner könnte die Mobilität der Studierenden erhöhen, da die aufwändige Suche auf-

grund der Interdisziplinarität des Studiengangs nach einem passenden Partner den individuellen Aufwand verringern könnte.

Studierende geben allerdings an, dass vor allem finanzielle Gründe zum Verzicht des Auslandsaufenthaltes führen. In der Gesprächsrunde berichteten diese, dass aufgrund von nebenberuflicher Tätigkeit mehrheitlich kein Aufenthalt im Ausland eingeplant wurde. Stattdessen wird das Angebot internationaler Vorträge und Lehrveranstaltungen der Universität genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Universität könnte konkrete Kooperationspartner für einen Auslandsaufenthalt aktivieren, um die Mobilität attraktiver zu gestalten.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Im Studiengang gibt es 33 Dozierende, davon 15 Professorinnen und Professoren, neun wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine technische Mitarbeiterin und acht Lehrbeauftragte. Von diesen unterrichten regelmäßig (d.h. in jedem Semester bzw. für jeden Studienjahrgang) vier Professoren, fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und acht Lehrbeauftragte. Von diesen wird in erster Linie das Pflichtprogramm getragen. Zwölf Professorinnen und Professoren, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Lehrbeauftragte stehen potentiell zur Verfügung und unterrichten in unregelmäßigen Abständen. In den Gesprächen mit der Studiengangsleitung stellte sich heraus, dass es durch Pensionierungen in den nächsten Jahren hinsichtlich der Professuren Veränderungen geben wird.

Aktuell werden zusätzlich Lehraufträge für externe Lehrende in folgenden Lehrgebieten eingesetzt: Archiv, Medienrecht, Paläografie, Buchdruckforschung, diverse (Projekt-) Seminare, Geschichte und Systematik der Buch- und Schriftgestaltung, Grundlagen der Typo- und Layoutgestaltung sowie Einführung in das Verlagswesen. Von den genannten werden die ersten sieben Lehrangebote regelmäßig, das achte gelegentlich angeboten.

Soweit spezifische Inhalte des interdisziplinären Studiengangs nicht durch das vorhandene wissenschaftliche Personal der Universität abgedeckt werden können, stehen Lehraufträge für auswärtige Expertinnen und Experten zur Verfügung. Sämtliche für den Studiengang nötigen Lehraufträge sind durch Fakultätsbeschluss laut Dekanin für die Zeit der Akkreditierung gesichert. Die Organisation des Studiengangs wird durch das Sekretariat des Studiengangsleiters unterstützt.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrende richten sich nach den Bestimmungen von § 38 Hochschulgesetz (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung der Universität auf Grundlage des HG geregelt.

Freie Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden öffentlich ausgeschrieben. Das weitere Verfahren z.B. die Festlegung von Bewertungskriterien, die Ranglistenbildung und die Gestaltung der Bewerbungsgespräche wird von der Professur, der diese Stelle zugeordnet ist, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Beratungsstelle für schwerbehinderte Menschen durchgeführt.

Lehraufträge werden semesterweise vergeben. Lehrbeauftragte werden von der Professur, in deren Lehrgebiet diese Person tätig werden soll, vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt.

Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management. Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung SAPE⁴ hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Tutorinnen und Tutoren bereit, die kostenlos genutzt werden können: Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutorinnen und Tutoren tätig sind, bietet die Universität das Zertifikatsprogramm *Lehren lernen* an.

Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat *Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule (ZHD)* richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch die internen Zertifikate *Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (ZQM)* und *Beratung in Studium und Lehre (ZBSL)*.

Professorinnen und Professoren können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. *Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung*) individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Personalentwicklungsbeirat weiter.

Die Universität ist Mitglied in der *Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik*, dem *NRW Netzwerk Hochschuldidaktik*, dem *Netzwerk Personalentwicklung* sowie dem bundesweiten *Netzwerk Tutorienarbeit*.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche mit den Lehrenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das eingesetzte Lehrpersonal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Durch vielfältige Fortbildungsangebote wie zum Beispiel zu didaktischen Themen oder persönlichen Entwicklungen (Stimmtraining) sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele mittels aktueller Lehrkonzepte als garantiert an. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptamtliche tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Universität ergreift mittels eines strukturierten Berufungsverfahrens und einem systematischen Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung (z. B. Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik, NRW Netzwerk Hochschuldidaktik) geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl- und -qualifizierung.

Das Gutachtergremium empfiehlt, den Anteil an Lehrbeauftragten zu bestimmten Themen wie z.B. aus technischen Bereichen, Verlagswesen und Archivarwesen zu erhöhen. Hier sollte die Nähe zu anwendungsbezogenen Berufen gesucht werden. Beispielsweise könnten aus Lehraufträgen auch eine Honorarprofessur geschaffen werden, die längerfristig zur Verfügung steht. Insgesamt merkt das Gutachtergremium an, auf eine frühzeitige Personalplanung in diesem Studi-

⁴ www.sape.uni-wuppertal.de (Stand 17.06.2022)

engang zu achten, vor allem mit Blick auf zukünftige Emeritierungen. Die Universität setzt bereits vereinzelt Lehrende aus den Fächern Romanistik und Anglistik ein. Das Gutachtergremium begrüßt dies und empfiehlt diese Kooperation weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Universität sollte den Anteil an Lehrbeauftragten zu Themen aus technischen Bereichen sowie dem Verlags- und Archivwesen erhöhen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Mit dem ausgebauten CIP-Raum in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (19 Arbeitsplätze), der Mediendesignwerkstatt in der Fakultät für Design und Kunst (25 Arbeitsplätze) sowie der Editionswerkstatt in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik (15 Arbeitsplätzen) verfügt der Studiengang über Computerarbeitsplätze, die mit Spezialsoftware für die editorische Praxis ausgestattet sind (u.a. Satzprogramme wie Adobe InDesign, XML-Editoren wie Oxygen). Laut Universität wird derzeit eine neue digitale Druckmaschine angeschafft. Zudem stehen im Zusammenhang mit dem DFG-Graduiertenkolleg *Dokument – Text – Edition* in der Editionswerkstatt auch fachliche Ansprechpartnerinnen und -ansprechpartner für medientechnologische Fragen zur Verfügung.

Die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik verfügt auf dem Campus Freudenberg zudem über eine Offset-Druckmaschine sowie über Maschinen zur Drucknach- und -weiterverarbeitung. Mit diesen Maschinen besitzt die Universität, laut eigenen Aussagen, bundesweit einzigartige Möglichkeiten für die experimentelle Praxis im Rahmen des Studiengangs, etwa zur Veranstaltung von Probedrucken oder die Herstellung von Editionen in kleiner Auflage (vgl. Selbstbericht S. 8).

Die Universitätsbibliothek versorgt die Universität mit der in Lehre, Forschung und Studium benötigten Literatur durch Beschaffung oder Vermittlung. Die laufende Erweiterung des Bestands beläuft sich auf etwa 1,2 Millionen Bücher und die Führung von etwa 2.000 Abonnements gedruckter Zeitschriften sowie den Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 34.500 elektronischen Zeitschriften. Die Tätigkeit der Fernleihe beläuft sich in gebender Dokumentlieferung auf 18.300 und in nehmender auf 33.800 Ausleihen.

Die Universitätsbibliothek steht in einem eingleisigen Hochschulbibliothekssystem ohne Institutsbibliotheken. Der gesamte Literatur- und Informationsbedarf der Universität wird durch ein Bibliothekszentrum erfüllt, das eng in das Universitätsganze eingebunden ist.

Die Bibliothek umfasst das Bibliothekszentrum, dessen Lage in der Mitte des Universitätscampus liegt sowie zwei kleinere, räumlich bei den ausgelagerten Fächern liegende Teilbibliotheken (Fachbibliothek 6 – Campus Haspel: Architektur, Bauingenieurwesen; Fachbibliothek 7 – Campus Freudenberg: Elektrotechnik, Medientechnik). Das Zentrum gliedert sich in ein Informationszentrum mit fachübergreifendem Angebot sowie einer Lehrbuchsammlung (ca. 44.200 Bände) und fünf Fachbibliotheken, in denen jeweils inhaltlich zusammengehörige Fachbestände mit systematisch geordneten Monographien (zu ca. 70% ausleihbar, zu 30% präsent) und laufenden Zeitschriften in Freihandaufstellung untergebracht sind. 80% des Gesamtbestandes und 20% der

Monographien, alle älteren Zeitschriftenjahrgänge sowie ca. 4.000 Bände Rara in drei Magazinen (mit der Option Magazinbestellung im OPAC) stehen dort.

In den Fachbibliotheken und den beiden großen Lesesälen stehen insgesamt 747 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Jede der Fachbibliotheken ist mit eigenem Personal besetzt, das im Umgang mit Benutzerbelangen speziell geschult ist und ständig Auskünfte über Bestände sowie in der Katalogbenutzung geben kann. Zur speziellen Fachinformation stehen die Fachreferentinnen- und referenten zur Verfügung. Eine eigene Fachbibliothek mit einer Ausstattung von 28 vollwertigen Internet-PCs und Schulungsraum mit 20 PC-Plätzen ist speziell für elektronische Informationsdienste eingerichtet. Hier steht ein ausgebildetes Team zur Seite, das in allen Recherchefragen individuelle Beratung gibt. Die weitere PC-Ausstattung im Benutzungsbereich beläuft sich auf mehr als 50 Internet-Café-Plätze, 49 BibSearch-Geräte und zwölf weitere Rechner mit vollem Internetzugang, insgesamt sind es 160 öffentlich zur Verfügung gestellte Computer. Zur Vermittlung von Informationskompetenz steht ganzjährig und in allen Fächern ein Schulungsangebot zur Verfügung. Fachspezifische Veranstaltungen der jeweiligen Fachreferentinnen und -referenten werden durch individuelle oder gruppenspezifische Schulungen für den Online-Katalog, die Fachdatenbanken und die Dokumentlieferdienste ergänzt.

Das Fach Germanistik partizipiert am Budget der Lehrbuchsammlung. Mit Stand 2021 gibt es insgesamt ca. 110.600 gedruckte Monographien, 108 lizenzpflichtige E-Zeitschriften und 146 Print-Zeitschriften. Zudem konnte das Fach von der Beschaffung neuer E-Book-Pakete verschiedener Verlage wie UTB, Narr, Lang, De Gruyter, Springer und transcript profitieren.

Folgende wichtige Fachdatenbanken werden campusweit von der Universitätsbibliothek zugänglich gemacht:

- Bibliographie der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (BDSL)
- Bibliography of Linguistic Literature Database (BLLDB)
- MLA International Bibliography
- Germanistik Online

Dies gilt auch für die folgenden elektronischen Ressourcen zur Volltextrecherche sowie die fachspezifischen Nachschlagewerke:

- Deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts Online
- Deutschsprachige Frauenliteratur des 18. & 19. Jahrhunderts
- Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- Killy Literaturlexikon
- KLL: Kindlers Literaturlexikon
- KLG: Kritisches Lexikon zur deutschsprachigen Gegenwartsliteratur

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium keinen Eindruck der Ressourcenausstattung vor Ort machen. Die Unterlagen und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten jedoch einen guten Eindruck über die spezifischen Ausstattungen der Räume für den Studiengang (Satzprogramme, Druckmaschine) sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und relevanten Fachinformationen und -literatur.

Den Studierenden stehen die Unterstützung- und Serviceleistungen der Universität, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen zur Verfügung. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium positiv.

Das Gutachtergremium regt an, die Anforderungen des Fachs *Digital Humanities* hinsichtlich spezieller Software, Programme, Systeme und Rechenzentrumsunterstützung gut im Blick zu behalten und frühzeitig auf Bedarfe zu reagieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind in § 11 und 13 der Prüfungsordnung geregelt. Folgende Formate finden als Modulabschlussprüfungen und Studienleistungen in diesem Studiengang statt:

Unbenotete Studienleistungen

Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der fachspezifischen Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten (§ 11 Abs. 6 PO).

Mündliche Prüfung

Diese Prüfungsleistung soll feststellen, ob Studierende in der Lage sind Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten (§ 13 Nr. 1 PO).

Klausur

Diese Prüfungsleistung ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die feststellen soll, dass die Prüfenden in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausur ist durch die Modulbeschreibung zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden (§ 13 Nr. 2 PO).

Schriftliche Hausarbeit

Diese Prüfungsleistung soll feststellen, ob Studierende in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen (§13 Nr. 3 PO).

Thesis

Die Thesis einschließlich des Fachgesprächs soll zeigen, dass die zu Prüfenden ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen (§ 15 PO).

Gemäß der spezifischen Fächertradition werden die Wahlpflichtmodule im Bereich *Historisch-philologische Edition* und im Bereich *Digitales Kulturerbe* mit einer Hausarbeit, diejenigen im Be-

reich *Medientechnologie* hingegen mit einer Klausur abgeschlossen. Im Wahlpflichtmodul WP III *Methoden und Praktiken des Edierens* muss die Hausarbeit einen relevanten praktischen Editionsanteil aufweisen.

Die Differenzierung der Prüfungsformen für Modulabschlussprüfungen entspricht der Kompetenzdifferenzierung zur Umsetzung des Erlernten auf exemplarische Anwendungsfälle (Hausarbeit) oder dem grundsätzlichen Wissenserwerbsnachweis (Klausur). Alle Modulabschlussprüfungen sind laut Selbstbericht der Universität (S. 12) unbegrenzt wiederholbar. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (§ 11 Abs. 5 PO).

Neben den Modulabschlussprüfungen sind als Studienleistungen Präsentationen in schriftlicher oder mündlicher Form (Referate) sowie Übungsaufgaben vorgesehen. Sie sind vom zeitlichen Umfang so begrenzt, dass keine zu hohe Dichte an Anforderungen an die Studierenden entsteht. Kriterien für die Prüfung sind die behandelten Inhalte in der oder den Veranstaltungen, an die die Prüfung angeschlossen ist. Studienleistungen werden über die Modulhandbücher festgelegt und in den Lehrveranstaltungen erläutert (vgl. Selbstbericht S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte das Gutachtergremium beispielhafte Übersichten über die Themen und Noten von Abschlussarbeiten sowie Aufgabenstellungen von Prüfungen einsehen und empfand diese als angemessen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden hinreichend zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Prüfungsleistungen Hausarbeiten, mündliche Prüfungen sowie durch die Erstellung der Thesis befähigt werden.

Das Gutachtergremium begrüßte besonders, dass in Modulen mit technischen Inhalten die Hausarbeiten mit einem relevanten praktischen Editionsanteil geschrieben werden.

Die Studierenden wünschten, dass praktische Prüfungsprojekte öfter als Modulabschlussprüfung eingesetzt werden, da diese als sehr lehrreich empfunden wurden. Das Gutachtergremium unterstützt den Vorschlag, da die praktische Anwendung von Theorie in der Praxis einen guten Lernerfolg mit sich bringt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität könnte praktische Prüfungsprojekte öfter als Modulabschlussprüfung einsetzen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Kein Modul erstreckt sich über mehr als zwei Semester. Module mit einem Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten sind nicht vorhanden. Die Module umfassen jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte, bis auf zwei Ausnahmen: Das Pflichtmodul *P II Überlieferungsdokumente: Heuristik, Behandlung und Rechtsfragen* sowie das *Praktikumsmodul P IV* sind wegen ihres kleineren Workloads mit acht ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Für das Thesismodul werden aufgrund der zusätzlich vorzunehmenden Präsentation der entstehenden Abschlussarbeit im

Forschungsseminar sowie des zugehörigen Abschlussgesprächs zur Thesis insgesamt 32 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Für ein Modul ist jeweils eine Prüfung vorgesehen.

Die Verteilung der Leistungspunkte pro Semester kann sich durch die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich vor allem dann unterschiedlich gestalten, wenn Studierende freiwillig zusätzliche Lehrveranstaltungen besuchen. Im Durchschnitt werden etwa 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester absolviert. Bei der Wahl des Profils *Medientechnologie* kann es aufgrund der Konsekutivität der (immer im Winter startenden) *Importmodule VII* und *IX* zu einer Überschreitung im ersten und einer Unterschreitung im dritten Semester kommen; kompensatorisch können aber die zu studierenden Modulteile aus den beiden anderen Schwerpunkten (*WPI-III, V und VI*) ihrerseits vollständig im dritten Semester absolviert werden. Die Minimal- und die Maximalverteilung bei idealtypischem Studienverlauf sieht bei verschiedenen Eventualitäten wie folgt aus:

Wahl des Profils *Historisch-philologische Edition*:

- Semester 1: 20–34 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 2: 30–34 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 3: 16–28 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 4: 32 ECTS-Leistungspunkte
- Im Semester zwei, drei oder vier kommen für das Praktikum acht ECTS-Leistungspunkte hinzu.

Wahl des Profils *Digitales Kulturerbe*:

- Semester 1: 20–40 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 2: 28–34 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 3: 16–28 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 4: 32 ECTS-Leistungspunkte
- Im Semester zwei, drei oder vier kommen für das Praktikum acht ECTS-Leistungspunkte hinzu.

Wahl des Profils *Medientechnologie*:

- Semester 1: 26–40 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 2: 30–34 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 3: 10–16 ECTS-Leistungspunkte
- Semester 4: 32 ECTS-Leistungspunkte
- Im Semester zwei, drei oder vier kommen für das Praktikum acht ECTS-Leistungspunkte hinzu.

Die vollständige Überschneidungsfreiheit wird laut Universität für sämtliche Veranstaltungen des Pflichtbereichs gewährleistet (vgl. im Folgenden Selbstbericht S.14.). Im Wahlpflichtbereich ist dies aufgrund der Beteiligung unterschiedlicher Fächer aus unterschiedlichen Fakultäten nicht immer gewährleistet. Falls es zu zeitlichen Überschneidungen kommt, können diese durch eine andere Veranstaltung desselben Moduls im selben Semester oder spätestens durch Lehrveranstaltungen im Folgesemester ersetzt werden, ohne dass dies einen Einfluss auf die Studienzzeit hat. Insgesamt zeigt sich in den statistischen Daten des Studiengangs, dass die Regelstudienzeit im Schnitt um zwei Semester verlängert wird. Die Universität berichtet dazu, dass Studierende zum einen nebenbei berufstätig sind sowie dass diese aus persönlichem Interesse vielfach wesentlich mehr Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen besuchen, um sich dadurch höhere Arbeitsmarktchancen zu schaffen. Die Universität weist aufgrund ihrer Erfahrung aus den letzten Studienjahrgängen in den Erstsemestereinführungen auf die Verlängerung hin. Im Ge-

sprach mit den Studiengangsleitungen wurde deutlich, dass Lehrende zu Beginn des Studiums viel zur Profilwahl beraten, damit Studierende sich aufgrund der Kürze eines Masterstudiengangs von zwei Jahren nicht übernehmen. Aufgrund des vielfältigen Angebots wollen Studierende meist zwei Profile gleichzeitig studieren. Hieraus ergibt sich häufig die Überschreitung der Regelstudienzeit.

Informationen zu den Terminen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Studierenden während der vorhergehenden vorlesungsfreien Zeit über das Portal *StudiLöwe* zugänglich. Sie erhalten regelmäßig eine aktualisierte Aufstellung des Semesterlehrveranstaltungsprogramms in der vorlesungsfreien Zeit und zu Semesterbeginn. Prüfungstermine werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Bei etwaigen Überschneidungen von Prüfungsterminen wird ein neuer Prüfungstermin gesucht und mit den Studierenden besprochen.

Angemessenheit und gleichmäßige Verteilung der tatsächlichen Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung werden durch die regelmäßig durchgeführten studentischen Evaluierungen überprüft. Lehrende müssen laut Aussagen des Qualitätsmanagements mindestens eine Veranstaltung pro Modul evaluieren. Eine vollständige Evaluierung aller Veranstaltungen wird dadurch gewährleistet, dass durch die kleine Lehrverpflichtung (in der Regel neun Semesterwochenstunden (eher weniger) = vier Lehrveranstaltungen pro Semester) diese innerhalb von zwei Jahren vollständig evaluiert sind. Zur Vermeidung einer Befragungsmüdigkeit strebt die Universität keine Evaluierung aller Lehrveranstaltungen in einem Semester an. Hinzu kommen die schriftlichen und mündlichen Evaluierungen des Studiengangs im Rahmen des Bologna-Checks sowie separate Gespräche mit den Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass dieser nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die verlängerte Regelstudienzeit um zwei Semester wird laut Erfahrungen der Universität und laut eigenen Aussagen der Studierenden bewusst und freiwillig in Kauf genommen. Studierende bestätigten dies in den Gesprächen. Sie gaben an, dass sie nicht mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit planen, da sie es bevorzugen das interdisziplinäre Angebot vollumfänglich wahrzunehmen.

Dem Gutachtergremium fiel die hohe Motivation bei den Studierenden auf. Es sieht durch die vielfältige Auswahl an Lehrveranstaltungen, die zusätzlich besucht werden können, einen großen Mehrwert. Es weist jedoch darauf hin, dass die Universität die hohe nebenberufliche Beschäftigung der Studierenden gut im Blick behalten sollte, so dass es hier nicht zu Überlastungen kommt. Möglicherweise könnte der Studienplan weiter an die studentischen Bedingungen angepasst werden und eine Teilzeitvariante angeboten werden.

Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert.

Die bisherigen Evaluierungen ergaben eine durchgehend angemessene Arbeitsbelastung, wobei die Arbeitsbelastung im ersten Fachsemester als etwas höher als in den anderen Semestern empfunden wurde (vgl. Selbstbericht S. 14). Der Qualitätsbericht (S. 29) gibt an, dass unter den Befragten der persönliche Arbeitsaufwand in Semesterwochenstunden eine große Bandbreite aufweist: Zwischen 2-8 und 17-20 Semesterwochenstunden. Im Kern werden 9-16 Semesterwochenstunden absolviert (62%), 25% gaben in diesem Rahmen einen unterdurchschnittlichen und 12,5% einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand an. Studierende gaben in den Gesprächen ebenfalls an, dass sie mit dem geplanten Arbeitsaufwand pro Modul auskommen.

Die Studierbarkeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO). Aufgrund der geplanten Studiengangsstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben, es sei denn Studierende wählen hier weit mehr Lehrveranstaltungen als vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs wird regelmäßig überprüft. Die im Studiengang Lehrenden sind selbst tief in den fachlichen Diskurs der Editions- und Dokumentwissenschaft eingebunden und weisen sich durch eigene aktuelle Forschungsleistungen im Fachgebiet aus (vgl. Selbstbericht S.15). Nationale wie internationale Fachdiskussion und -entwicklung werden durch die Vortragsveranstaltungen des *Interdisziplinären Zentrums für Editions- und Dokumentwissenschaft (IZED)* in die Universität getragen. Die Studierenden werden zudem nachhaltig ermuntert, an diesen Vortragsveranstaltungen als auch weiteren außeruniversitären Veranstaltungen mit Praxisvertretern und Expertinnen und Experten teilzunehmen.

Eine Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums findet kontinuierlich statt. Dazu werden vor allem die Rückmeldungen der Studierenden, die durch die kleine Kohorte des Studiengangs, neben den schriftlichen Evaluierungen, auch direkt mündlich gegeben werden, berücksichtigt.

Die zunehmende Bedeutung digitaler editorischer Angebote im Fachdiskurs und in der Fachpraxis hat die Studiengangsleitung zu einem umfangreichen Umbau des Curriculums veranlasst. Im Wahlpflichtbereich wird zum Wintersemester 2022/23 das zusätzliche Profil *Digitales Kulturerbe* eingeführt. Hiermit möchte die Universität den zukünftigen Entwicklungen der Branche gerecht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Durch Gespräche mit den Lehrenden und Einsichten in die Lebensläufe ist das Gutachtergremium von der fachlichen Kompetenz und entsprechenden Erfahrungen der Dozierenden überzeugt. Die Inhalte des Studiengangskonzepts entsprechen den aktuellen Anforderungen und werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Vor allem die Weiterentwicklung des Studiengangs mit dem Profil *Digitales Kulturerbe* zeigt dem Gutachtergremium, dass die Universität offen für berufspraktische Zukunftsanforderungen ist und ihre Chance zur Weiterentwicklung nutzt.

Durch eigene Forschungsleistungen und Publikationen sowie durch die Einbeziehung fachlichen Austauschs bei Konferenzen und Vortragsreihen gewährleisten Lehrende auf aktuell fachlichem Stand zu bleiben. Teils prägen die Lehrenden selbst die fachlichen Diskurse mit.

Die Studierenden gaben in den Gesprächsrunden an, dass sie die Vortragsreihe und weitere außeruniversitäre Veranstaltungen intensiv nutzen. Hierbei wünschen sie sich jedoch noch mehr Vielfalt, vor allem Vorträge aus dem Bereich Verlagswesen. Das Gutachtergremium unterstützt den Vorschlag, Vorträge mit Themen aus technischen Bereichen, Verlagswesen und Archivwesen anzubieten (siehe auch § 12 Abs. 2 StudakVO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Vortragsreihe könnte durch Themen aus technischen Bereichen, Verlags- und Archivarwesen vielfältiger gestaltet werden.

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum haben 66 Studierende den Studiengang absolviert (siehe statistische Daten). Die Statistik über den Zeitraum von 2014 bis 2022 gibt Auskunft über die Erfolgsquoten, die Anzahl der Studierenden nach Geschlecht, die Abschlussnote und die Studiendauer. Drei Punkte sind hier auffällig:

1. die erhebliche quantitative Schwankung der Abschlüsse pro Jahr,
2. der überdurchschnittlich gute Abschluss (Note „sehr gut“ bis „gut“) und
3. die mehrheitlich überschrittene Regelstudienzeit.

Die Abschlüsse pro Jahr sind, laut Universität so schwankend, da auch die Anfängerzahlen pro Jahr sehr variierten. In den Wintersemestern 2018/19 gab es sieben Anfängerinnen und Anfänger, im Wintersemester 2019/20 gab es vier. Im Wintersemester 2020/21 hingegen gab es 16 Anfängerinnen und Anfänger, im Wintersemester 2021/22 wiederum drei.

Die Abschlussnote verteilt sich im Zeitraum vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2021/22 auf 22 „sehr gut“, 42 „gut“ und zwei „befriedigend“.

Im Zeitraum vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2021/22 haben von 66 Absolventinnen und Absolventen 32 die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, 10 Studierende um zwei Semester und 19 um 1 Semester überschritten. Fünf Studierende haben in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Die Überschreitung wird von der Universität damit begründet (vgl. Selbstbericht S. 15), dass die Studierenden mehrheitlich in Teilzeit erwerbstätig sind. In einer mündlichen Abfrage war unter den studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern niemand, der nicht erwerbstätig ist. Die Universität sieht an den Zahlen eine hohe Motivation der Studierenden, die bei Vielen dazu führt, dass sie über den vorgegebenen Umfang hinaus studieren. Studierende und Absolventinnen und Absolventen gaben in den Gesprächen an, dass sie bewusst viele Seminare, Tagungen und wissenschaftliche Veranstaltungen zusätzlich besuchen und die Verlängerung der Regelstudienzeit in Kauf nehmen. Dies bringt ihnen vor allem eine enge Einbindung in den aktuellen Fachdiskurs. Alle geben an, dass das Studium in der vorgegebenen Regelstudienzeit mit der Studienplanung machbar ist.

Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen, Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten und über die zent-

rale Beschwerdestelle des Rektorates statt. Die Vorgehensweise ist in der Leitlinie zur Evaluationsordnung geregelt (vgl. im Folgenden Selbstbericht S. 15).

Zur Absolventenbefragung kooperiert die Universität laut Evaluationsleitlinie von 2013 gemäß § 5 Abs. 3 mit einem Projekt zu Absolventenstudien (KOAB-Projekt) des INCHER Kassel. Die Auszählungen der Studierendenbefragungen werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz hausintern auf den Internetseiten der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht (§ 5 Abs. 6 Leitlinie 2013). Die Ergebnisse werden an die Befragten zurück gemeldet. Die Universität weist zudem in der Leitlinie zum Evaluationsverfahren in § 6 Abs. 7 folgendes aus: *Die Berichterstattung erfolgt zusätzlich im Internet unter Beachtung des Datenschutzes.*

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen besprochen. Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragungen werden im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten und am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden im direkten Gespräch mit Studierenden zurückgemeldet.

Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den BolognaCheck und den Absolventenbefragungen sind folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung der Studiengänge implementiert und werden wie folgt umgesetzt:

- Der Beschwerdebriefkasten, über den die Studierenden zu jeder Zeit anonymisiertes Feedback einbringen können.
- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Beschwerden, Verbesserungen, Anregungen und Kritik.
- Der Tag des Studiums bietet ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Die Dozententreffen, in denen u.a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Zuständig für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist der Fakultätsrat, der auf der Grundlage der Informationen aus den oben genannten Quellen die qualitätsrelevanten Informationen, Anregungen und Kritikpunkte kontinuierlich zur Weiterentwicklung des Studienganges nutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs werden Studierende, Lehrende und Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bei Bedarf abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für Weiterentwicklungen des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium empfiehlt die Abstände der Befragung des BolognaChecks im Masterstudiengang zu verkürzen, da dieser selbst auf zwei Jahre ausgelegt ist. Mit der Verkürzung könnten Ergebnisse eingeholt werden, die eine größere Datenbasis bilden.

Das Gutachtergremium konnte sich durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie dem Qualitätsmanagement einen vertieften Einblick in die Evaluierungspraxis der Universität machen. Das Gutachtergremium berücksichtigt, dass das Monitoring mit den wenigen Studierenden oft auch sehr individuell stattfindet. Monita werden so schnell thematisiert und können damit auch schnell zu Weiterentwicklungen führen. Mittels des Qualitätsberichts überzeugte sich das Gutachtergremium davon, dass Studierende in Form der Fachschaft in die Präsentation der Evaluationsergebnisse und in die Weiterentwicklungsvorschläge des Studiengangs eingebunden sind.

Im Laufe des Verfahrens hat die Universität ihre Evaluationsleitlinie dahingehend ergänzt, dass Absolventinnen und Absolventen über die Homepage nun ohne explizite Nachfrage Zugriff auf Ergebnisse der BolognaCheck - Befragung erhalten können. Das Gutachtergremium sieht die Kommunikation der Ergebnisse als sichergestellt an, empfiehlt jedoch zur pro-aktiven Kommunikation zum Beispiel beim Versenden der Umfrage auf den Zeitraum und die Veröffentlichung der Ergebnisse hinzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die BolognaCheck-Befragung sollte jährlich stattfinden um eine größere Datenbasis zu erhalten.

Zur Veröffentlichung der Befragungsergebnisse aus dem BolognaCheck sollte auf Zeitraum und Veröffentlichungsort hinweisen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach einer Handreichung des Rektorats⁵. Diese dient als Übersicht aller Regelungen und beschreibt Verfahrensvorgänge beim Nachteilsausgleich, erklärt Begrifflichkeiten und gibt eine Übersicht der Zuständigkeiten. Außerdem beleuchtet die Universität in der Handreichung die Blickwinkel Studierender und des Prüfungsausschusses. Hier geht es beispielsweise um Fragen zur Beantragung, des Anspruchs und des Nachweises des Nachteilsausgleichs. Der Prüfungsausschuss wird an dieser Stelle besonders auf Diskretion und Verschwiegenheit als Selbstverständlichkeit verwiesen.

Mit der *Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung* steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung. Die Beratungsstelle informiert über ihre Arbeit auf einer eigenen Homepage⁶

Zur Gleichstellung arbeitet die Universität mit einem Gleichstellungsrahmenplan, einem Gleichstellungszukunftskonzept, einem Genderkonzept und einer Fortschreibung der Gleichstellungspläne.⁷

⁵ https://www.inklusion.uni-wuppertal.de/fileadmin/bruw/Beratungsstelle/Handreichung_Nachteilausgleich.pdf (Stand 17.06.2022)

⁶ <https://www.inklusion.uni-wuppertal.de/de/> (Stand 17.06.2022)

⁷ <https://www.gleichstellung.uni-wuppertal.de/de/gleichstellungsplaene-konzepte/gleichstellungskonzepte-und-standards/> (Stand 17.06.2022)

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert. Die Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen.

Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt:

Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität.

Die Universität hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt.

Der Rahmenplan soll das Bewusstsein aller Mitglieder der Universität für die Ziele der Gleichberechtigung stärken und soll gleichzeitig der Motivation dienen, aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen mitzuwirken.

In der Fortschreibung der Gleichstellungspläne berichten alle Fakultäten der Universität über erfolgte Maßnahmen und zukünftige Pläne.

Im Gleichstellungszukunftskonzept berichtet die Universität über die Einbindung von Strategien in der Personalentwicklung und -gewinnung, die Einbindung von Profil- und Leitbildentwicklung sowie über Entwicklungen und Zielformulierungen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität Wuppertal als vorbildlich eingestuft. Im Bericht wird unter anderem beschrieben, wie die Universität mittels Implementierung verschiedener Prozesse auf mehreren Ebenen sowie der Teilnahme an Förderungsprojekten ihr Genderprofil durch stärkere Einbeziehung ihre Diversityperspektive entwickelt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität zeigt, dass sie ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfolgt. Dies spiegelt sich in der Handreichung zum Nachteilsausgleich sowie dem Gleichstellungsrahmenplan, dem Gleichstellungszukunftskonzept und in der Fortschreibung der Gleichstellungspläne wieder. Mit der Position der Gleichstellungsbeauftragten und der Behindertenbeauftragten ist das Gutachtergremium überzeugt, dass die Universität das umfassende Konzept in der Praxis lebt.

In der Gesprächsrunde erzählten die Studierenden, dass sie sich insbesondere durch die *Open-Door-Policy* und die kleinen Kohorten stets umfangreich beraten und aufgefangen fühlen. Der Kontakt zu Professorinnen und Professoren sowie zu Beratungsstellen gelingt mühelos.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft befindet sich die Universität in der Spitzengruppe bei der Umsetzung forschungsorientierter Gleichstellungsstandards.⁸

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁸https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/chancengleichheit/zwischenberichte/gleichstellungsstandards_wuppertal_uni_2011.pdf (Stand 17.06.2022)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Verfahrens hat die Universität folgende Unterlage nachgereicht bzw. aktualisiert:

- Diploma Supplement
- Änderung der Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre

Hierdurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO, vom 25. Januar 2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. (FH) Karsten Böhm, Fachhochschule Kufstein Tirol, Professur für Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. Martin Przybilski, Professur für Ältere deutsche Philologie

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Gerald Maier, Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart, Präsident

c) Studierender

Sebastian Döpp, Ruhr-Universität Bochum, Studierender Geschichte (M.A.), Anglistik/Amerikanistik sowie Public History (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 02.02.2022

Studiengang: **Editions- und Dokumentwissenschaft Master**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semester- bezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Se- mester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Se- mester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Se- mester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|-----------------------------------|--|--------------|-------------|--|--------------|--------------|--|--------------|-------------|--|--------------|-------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | in % | | absolut | in % | | absolut | in % | | absolut | in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WiSe 2021/2022 | 3 | 2 | 66,6 | 0 | 0 | | 0 | 0 | | 0 | 0 | |
| WiSe 2020/2021 | 16 | 14 | 87,5 | 0 | 0 | | 0 | 0 | | 0 | 0 | |
| WiSe 2019/2020 | 4 | 4 | 100,0 | 0 | 0 | | 1 | 1 | 100,0 | 1 | 1 | 100,0 |
| WiSe 2018/2019 | 7 | 5 | 71,4 | 0 | 0 | | 0 | 0 | | 2 | 1 | 50,0 |
| WiSe 2017/2018 | 13 | 10 | 76,9 | 0 | 0 | | 1 | 1 | 100,0 | 1 | 1 | 100,0 |
| WiSe 2016/2017 | 10 | 5 | 50,0 | 0 | 0 | | 1 | 0 | 0,0 | 1 | 0 | 0,0 |
| WiSe 2015/2016 | 12 | 11 | 91,7 | 2 | 2 | 100,0 | 4 | 4 | 100,0 | 4 | 4 | 100,0 |
| WiSe 2014/2015 | 24 | 19 | 79,2 | 1 | 1 | 100,0 | 4 | 3 | 75,0 | 7 | 5 | 71,4 |
| insgesamt | 89 | 70 | 78,7 | 3 | 3 | 100,0 | 11 | 9 | 81,8 | 16 | 12 | 75,0 |

Erfassung "Notenverteilung"

Stand: 02.02.2022

Studiengang: **Editions- und Dokumentwissenschaft Master**

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|------------------|-------------|--------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | <= 1,5 | > 1,5 <= 2,5 | > 2,5 <= 3,5 | > 3,5 <= 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2021/2022 | 2 | 2 | | | |
| SoSe 2021 | 3 | | | | |
| WiSe 2020/2021 | | 1 | | | |
| SoSe 2020 | | 1 | | | |
| WiSe 2019/2020 | | 1 | | | |
| SoSe 2019 | 1 | 2 | | | |
| WiSe 2018/2019 | 1 | 3 | | | |
| SoSe 2018 | 1 | | | | |
| WiSe 2017/2018 | 4 | 2 | | | |
| SoSe 2017 | 1 | 5 | 2 | | |
| WiSe 2016/2017 | 1 | 3 | | | |
| SoSe 2016 | 1 | 4 | | | |
| WiSe 2015/2016 | 3 | 6 | | | |
| SoSe 2015 | 3 | 4 | | | |
| WiSe 2014/2015 | 1 | 8 | | | |
| Insgesamt | 22 | 42 | 2 | | |

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 02.02.2022

Studiengang: Editions- und Dokumentwissenschaft Master

| | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt |
|------------------|--|--|--|--|-----------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WiSe 2021/2022 | | 1 | | 3 | 4 |
| SoSe 2021 | | | 2 | 1 | 3 |
| WiSe 2020/2021 | | | | 1 | 1 |
| SoSe 2020 | | | | 1 | 1 |
| WiSe 2019/2020 | | 1 | | | 1 |
| SoSe 2019 | | | | 3 | 3 |
| WiSe 2018/2019 | | 1 | | 3 | 4 |
| SoSe 2018 | | | | 1 | 1 |
| WiSe 2017/2018 | | 2 | | 4 | 6 |
| SoSe 2017 | 2 | | 3 | 3 | 8 |
| WiSe 2016/2017 | | 3 | | 1 | 4 |
| SoSe 2016 | 1 | | 2 | 2 | 5 |
| WiSe 2015/2016 | | 7 | | 2 | 9 |
| SoSe 2015 | 2 | | 3 | 2 | 7 |
| WiSe 2014/2015 | | 4 | | 5 | 9 |
| Insgesamt | 5 | 19 | 10 | 32 | 66 |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 20.05.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 18.02.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 06.04.2022 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 17.08.2010 bis 30.09.2015 AQAS e.V. |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 24.05.2016 bis 30.09.2022 AQAS e.V. |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangleitung, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende, Absolventinnen und Absolventen |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Die Begutachtung wurde digital durchgeführt. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Ab-

schlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)